

## **EINSCHREIBEN**

Telekom Control Kommission Mariahilfer Straße 77-79 1060 Wien

Vorab an konsultationen@rtr.at

Wien, am 7.11.2008

Öffentliche Konsultation der TKK zu Z 1/08: Hutchison 3G Austria GmbH - mobilkom Austria AG wg. Erlass einer (Teil-)Zusammenschaltungsanordnung betreffend Entgelte für Mobil-Originierung

Sehr geehrte Herr Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Konsultation des Bescheidentwurfs Z 1/08 betreffend die Entgelte für Mobil-Originierung von mobilkom Austria AG und Hutchison 3G Austria GmbH erstattet Tele2 fristgerecht nachstehende Stellungnahme.

Der Bescheidentwurf sieht eine Absenkung der mobilen Originierungsentgelte beider Unternehmen auf 9,5 Cent vor. Tele2 begrüßt grundsätzlich die Absenkung der Entgelte, hält jedoch das festgelegte Ausmaß für viel zu gering.

Im 1. Quartal 2008 wurden rund 68,5 % aller Gesprächsminuten im Mobilnetz geführt. Obwohl die Gesprächsminuten in den Mobilnetzen mehr als das Doppelte der Gesprächsminuten im Festnetz ausmachen, sind die Zusammenschaltungsentgelte noch immer stark asymmetrisch festgelegt.

Das ursprüngliche Ziel der wirtschaftlichen Unterstützung des Aufbaus von Mobilnetzen ist heute nicht mehr gegeben. Ganz im Gegenteil stehen die Festnetzbetreiber vor der Situation von sinkenden Gesprächsvolumina und dadurch einer stark gefährdeten Grundlage für die Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung ihrer Netze zur Bereitstellung von kompetitiven und innovativen Produkten.

Die zuletzt von der Regulierungsbehörde für alternative Festnetzbetreiber angeordneten Originierungsentgelte liegen bei 1,28 Cent (peak) bzw. 0,71 Cent (off-peak). Die gemäß Bescheidentwurf vorgesehenen Mobiloriginierungsentgelte liegen bei 9,5 Cent und betragen somit das rd. 10fache der Festnetzentgelte.

Obwohl mobile Terminierung und mobile Originierung vergleichbare Leistungen sind und auch von gleichartigen Kosten ausgegangen werden kann, sollen die mobilen Originierungsentgelte beinahe doppelt so hoch zu liegen kommen wie die mobilen Terminierungsentgelte. Den diesbezüglichen Begründungen zum Fehlen von Wettbewerbsdefiziten und Angemessenheit kann nicht gefolgt werden.

Da mobile Originierungsentgelte nur bei Verkehr zu zielnetztarifierten Rufnummern entstehen, sind die Auswirkungen der Höhe von mobilen Originierungsentgelten im Zusammenhang mit dem "Dienstemarkt" zu betrachten.

Derzeit sind für Gespräche zu Diensterufnummern einheitliche Tarifstufen für Fest- und Mobilkunden festgesetzt. Obwohl bei Anrufen aus Mobilnetzen höhere Zusammenschaltungsentgelte zu zahlen sind,



steht es dem Betreiber, bei dem der Dienst angeschalten ist (Dienstenetzbetreiber), nicht frei, für Gespräche aus Mobilnetzen höhere Endkundenentgelte zu verrechnen. Entgegen den Bescheidausführungen kann ein Dienstenetzbetreiber auch keine Tarifanpassungen vornehmen. Die höchste Tarifstufe ist durch Verordnung festgelegt.

Laut Bescheidentwurf ergab eine Vollkostenrechnung (!) für die technischen Netzkosten der Mobiloriginierung 5 bzw. 6 Cent für das Jahr 2008. Da einheitliche Endkundentarifstufen bestehen, somit Marketing- und Vertriebskosten entfallen, bedeutet die Festlegung von 9,5 Cent zumindest 3,5 bis 4,5 Cent zusätzlichen Gewinn pro Minute. Der Mobilbetreiber hat die Wahl, entweder eine Festnetzschwester zu unterstützen und dieser günstigere Originierungsentgelte als 9,5 Cent anzubieten (es besteht eine ausreichende Gewinnspanne), wodurch diese Wettebewerbsvorteile gegenüber alternativen Dienstenetzbetreibern erzielen kann, oder selbst vermehrt ins Dienstegeschäft einzusteigen.

Die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und behördlich angeordneten Originierungsentgelten wirkt sohin direkt auf den "Dienstemarkt". Während alternative Festnetzbetreiber hohe Originierungsentgelte an Mobilbetreiber zahlen müssen, können diese sich selbst oder anderen Konzernunternehmen ihre Leistungen zu günstigeren Konditionen zur Verfügung stellen und beeinflussen den Wettbewerb am "Dienstemarkt". Klare Gewinner bei hohen Mobil-Originierungsentgelten sind die Mobilbetreiber selbst (in Abhängigkeit ihrer Marktanteile und tatsächlichen Kosten) und konzernverbundene Festnetzbetreiber, klare Verlierer sind alternative Festnetzbetreiber, die den behördlich angeordneten Wettbewerbsnachteil nicht wettmachen können. Konkret bedeutet dies eine Besserstellung für Mobilkom und Telekom Austria. Das im Bescheidentwurf konstatierte Umfeld ohne Wettbewerbsdefizite liegt daher tatsächlich nicht vor.

Insofern in den letzten Jahren vorsichtige "freiwillige" Absenkungen der Mobil-Originierungsentgelte erfolgten, ist dies wohl vor dem Hintergrund einer defensiven Verfahrenspolitik der Mobilbetreiber hinsichtlich einer behördlichen Festlegung ihrer Originierungsentgelte zu sehen. Keinesfalls kann daraus das Bestehen von Wettbewerb abgeleitet werden.

Der Rückschluss im Bescheidentwurf, dass aufgrund des Umstands, dass (derzeit) keine weiteren Verfahren zwischen Mobilkom und anderen Betreibern über die Mobiloriginierungsentgelte anhängig sind, der Wert von 9,5 Cent als angemessen qualifiziert werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen, noch nicht abgeschlossenen Verfahren zur Mobil-Terminierung hinzuweisen, die vor der Regulierungsbehörde anhängig sind, dringend einer Entscheidung bedürfen und im Zentrum des Interesses hinsichtlich mobiler Zusammenschaltungsentgelte stehen.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich Tele2 für eine Absenkung der Mobil-Originierungsentgelte auf Festnetzniveau aus.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

Dr. Andreas Koman